



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

# Herzlich willkommen in Thun und Worben

**28. Oktober und  
4. November 2019**



# Traktandum 1

Entwicklung Waldwirtschaft Burgergemeinden

Rénald Queloz, Chef de Division und Roger  
Schmidt, Amtsvorsteher Amt für Wald KAWA



## Traktandum 2

Kontrollen der Regierungsstatthalter bei den  
Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen:

- Was wird kontrolliert?
- Warum wird kontrolliert?

Marc Fritschi, Regierungsstatthalter Thun und  
Franziska Steck, Regierungsstatthalterin Seeland



# Traktandum 3

Vorstellung neuer Geschäftsführer Verband Berner  
Waldbesitzer BWB

Philipp Egloff und Henriette von Wattenwyl



# Traktandum 4

- Aktuelle Themen
- Infos zu HRM2

Henriette von Wattenwyl und Regula Reusser



# HRM2: Einführung in Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

- Einführung HRM2 per 1.1.2022
- Budgetierung HRM2 im Sommer 2021
- Kontenplan entwerfen Frühjahr 2021
- Schulungen VBBG 2021
- Informatiklösung überprüfen Herbst 2020
- Zusammenarbeit prüfen Sommer 2020
- Infoveranstaltungen VBBG Frühjahr 2020
- Musterrechnung / Anleitung des Amts für Gemeinden und Raumordnung AGR für Bürgergemeinden ist per Ende 2019 in Aussicht gestellt



# HRM2: Einführung in Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

BSIG Nr. 1/170.111/13.16: Bestimmungen für Bürgergemeinden und übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche der Steuergesetzgebung unterstehen.

Die in Art. 79a GV festgelegten Aktivierungsgrenzen sind für Körperschaften, die der Steuergesetzgebung unterstehen nicht anwendbar. Es gilt Art. 85b GV.



# HRM2: Einführung in Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

Art. 85b\*

Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige  
Körperschaften

Bei Bürgergemeinden und anderen steuerpflichtigen  
öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten für  
Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und  
Wertberichtigungen die Vorschriften der  
Steuergesetzgebung.\*





# HRM2: Einführung in Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen

Neubewertung Finanzvermögen

Mit Einführung von HRM2 werden allfällige Wertberichtigungen gemäss der Steuergesetzgebung vorgenommen (GV T2-3 Abs. 3). Es erfolgt somit keine explizite Neubewertung.

Neubewertungsreserve

Es wird keine Neubewertungsreserve geführt.



# HRM2: Einführung in Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

Varianten für Bürgergemeinden:  
In Diskussion z. B.

- ⇒ sämtliche Konti der Erfolgsrechnung in der Funktion 9695 (Bürgergut)
- ⇒ Konti der Erfolgsrechnung aufgeteilt in die beiden Funktionen 8200 (Forstbetrieb) und 9695 (Bürgergut)



## Fragen an den VBBG

- Ehefrau übernimmt Heimort/Bürgerort von Ehemann nicht mehr.
- Einbürgerungsreglement Muster VBBG oder Artikel im Organisationsreglement.
- Voraussetzungen für die Einbürgerung: Ausnahme der engen Verbundenheit frei. Im Musterreglement z.B. Wohnsitzdauer. Betreibungsregister und Strafregisterauszug eher nicht wichtig, kleine Bürgergemeinden haben keine Pflicht mehr, Sozialhilfe zu entrichten.



## Fragen an den VBBG

- **geheime oder offene Einbürgerungsabstimmung?**  
Entscheid für das eine oder andere, dann immer gleich ⇒ Rechtssicherheit.
- **Erleichterte Einbürgerung: z. B. familiennahe Bewerberinnen und Bewerber:** Der Burgerrat bestimmt, auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann ⇒ muss für alle gleich sein.



# Fragen an den VBBG

- Richtlinien für die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses ⇒ Das neue Merkblatt soll Ende November 2019 aufgeschaltet werden.